Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9653**

16. Wahlperiode 18. 06. 2008

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Lutz Heilmann, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/3439, 16/9646 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Ziel nationaler und internationaler Politik, zu dessen Durchsetzung es größter gesellschaftlicher und staatlicher Anstrengungen bedarf. Effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung verlangt verstärktes gesellschaftliches und staatliches Engagement in den Bereichen der Prävention, der Opfer- und Angehörigenbetreuung und der Nachsorge.

2. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern drückt sich zu Recht in einem absoluten Verbot sexueller Kontakte mit Kindern aus. Demgegenüber besteht das Recht der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher aus zwei Seiten, nämlich der Freiheit vor ungewollter Sexualität und der Freiheit zu gewollter Sexualität.

3. Der gesetzgeberischen Aufgabe, beide Seiten des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher angemessen auszutarieren, wird der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie nicht gerecht, weil er pauschal Jugendliche und Kinder gleichsetzt. Damit verletzt er teilweise das Recht der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher. Es ist zumindest zweifelhaft, ob für den Rahmenbeschluss des Rates überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Insbesondere widerspricht der eindeutige Wortlaut des Artikels 31 Abs. 1 Buchstabe e des EU-Vertrags (EUV) der Annahme einer Kompetenz zum Erlass des zu Grunde liegenden Rahmenbeschlusses.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung vertieft die Einschränkungen der sexuellen Freiheit Jugendlicher noch, indem er hinsichtlich des Tatbestands des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 des Strafgesetz-

buches – StGB) über die zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses hinausgeht und von den Ausnahmemöglichkeiten des Artikels 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses im Bereich der Jugendpornographie nicht angemessen Gebrauch macht.

5. Der Deutsche Bundestag begrüßt demgegenüber, dass nach fraktionsübergreifenden Verhandlungen nun eine Gesetzesformulierung des Bundesministeriums der Justiz vorliegt, die im Bereich der Jugendpornographie wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen weit über den zu Grunde liegenden Rahmenbeschluss hinausgehenden Regierungsentwurf vorsieht. Insbesondere die Straflosstellung des Besitzes von pornographischem Material, welches eine Person abbildet, die jugendlich erscheint, in Wirklichkeit aber älter als 18 Jahre ist, ist dringend geboten. Gleichfalls zu begrüßen ist, dass der unterschiedliche Unrechtsgehalt des Umgangs mit jugendpornographischen und mit kinderpornographischen Schriften nunmehr in gesonderten Tatbeständen zum Ausdruck kommt. Zwingend erforderlich ist auch die nun erfolgte Straflosstellung des Eigenbesitzes jugendpornographischen Materials, welches mit Einwilligung des dargestellten Jugendlichen durch einen Jugendlichen hergestellt wurde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

6. den Straftatbestand des sexuellen Missbrauch von Jugendlichen in § 182 StGB so zu fassen, dass er möglichst schonend in das gewachsene System der Schutzaltersgrenzen des Sexualstrafrechts eingreift. Dabei verlangt der Schutzzweck der Norm, wie bisher einen Altersunterschied zwischen Täter und Opfer zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen. Deshalb muss in beiden Tatbestandsalternativen auf Täterseite weiterhin ein Mindestalter von 18 Jahren zur Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens erforderlich sein. Des Weiteren muss durch die Formulierung des Gesetzes sichergestellt werden, dass die Tatbestandsalternative „gegen Entgelt“ nur solche Konstellationen erfasst, denen die Gefahr eines Übergangs in die Prostitution anhaftet. Dadurch, dass nach der geltenden Formulierung jede materielle Gegenleistung – gleich welchen Umfangs – als Entgelt anzusehen ist und nunmehr auch der Versuch strafbar sein soll, würde andernfalls eine Vielzahl sozialüblicher Handlungen kriminalisiert, ohne dass eine Rechtsgutsgefährdung ersichtlich wäre;

7. im Rahmen des Tatbestands der Jugendpornographie von allen Möglichkeiten der Straflosstellung des Artikels 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses Gebrauch zu machen und das Tatbestandsmerkmal der Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB durch „bildliche Darstellungen“ zu ersetzen;

8. zur Klarstellung das funktionslose Tatbestandsmerkmal „pornographisch“ in § 184b StGB zu streichen;

9. sich verstärkt finanziell im Bereich der Opfer- und Angehörigenbetreuung, der Prävention und Nachsorge zu engagieren, insbesondere für flächendeckende psychosoziale Betreuungsangebote Sorge zu tragen.

Berlin, den 18. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE. unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs wie auch des ihm zu Grunde liegenden Rahmenbeschlusses, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugendpornographie zu bekämpfen. Sie sieht zu diesem Zweck vor allem verstärkte Anstrengungen in den Bereichen der Opfer- und Angehörigenbetreuung, der Prävention und der Nachsorge als notwendig an. Dazu bedarf es dringend des Ausbaus ambulanter und stationärer psychosozialer Betreuungsangebote.

Angesichts der Höchstwertigkeit der gefährdeten Rechtsgüter kann aber auch ein Eingreifen des Strafrechts als das schärfste Schwert des Rechtsstaats zum Schutz kindlicher und jugendlicher Selbstbestimmung notwendig sein. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland durch ein langjährig gewachsenes Gesamtsystem des Sexualstrafrechts gewährleistet, welches gerade im Bereich des Minderjährigenschutzes trotz punktuellen Änderungsbedarfs auf einer stringenten inneren Logik und breiter gesellschaftlicher Zustimmung beruht.

Dem Ziel der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen dient auch der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Der Rahmenbeschluss weist allerdings im Verhältnis zum deutschen Strafrecht einen fundamentalen Systembruch auf, indem er alle Personen, die unter 18 Jahre alt sind, als Kinder behandelt. Nach unserer Rechtsordnung sind Kinder ausschließlich Personen unter 14 Jahre.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gelingt es im Rahmen der Umsetzung nicht, die durch den Rahmenbeschluss vorgegebene Systemänderung angemessen und unseren Wertvorstellungen entsprechend zu vollziehen. Indem er teilweise Jugendliche mit Kindern gleichsetzt, hebelt er das gewachsene System der Schutzaltersgrenzen des deutschen Sexualstrafrechts aus und führt dadurch zu Veränderungen des den Straftatbeständen zu Grunde liegenden Schutzzwecks und nicht hinnehmbaren Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung. Er wird damit der Komplexität des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher nicht gerecht.

Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob für den zu Grunde liegenden Rahmenbeschluss überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Insbesondere widerspricht der eindeutige Wortlaut des Artikels 31 Abs. 1 Buchstabe e EUV der Annahme einer Kompetenz zum Erlass des vorliegenden Rahmenbeschlusses. Dieser sieht für den Bereich des materiellen Strafrechts eine Beschränkung auf die Bereiche der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des Drogenhandels vor. Zwar wird insbesondere seitens der Bundesregierung mit Hinweis auf Artikel 29 EUV und die dort genannten Kriminalitätsbereiche eine Relativierung der Beschränkung auf die drei Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel postuliert. Methodisch ist es allerdings bedenklich, von den Zielen des Artikels 29 EUV auf Kompetenzen der EU jenseits der klaren Wortlautgrenzen des Artikels 31 Abs. 1 Buchstabe e EUV zu schließen.

Unabhängig davon geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung an verschiedenen Punkten über die zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses noch hinaus und berührt in weitem Maße das Recht der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen. Dessen Bedeutung für die Persönlichkeit und Würde des Menschen erfordert es, die Freiheit zu gewollter Sexualität mit der Freiheit vor ungewollter Sexualität vorsichtig und sensibel auszutarieren. Gerade in dem für moralische und paternalistische Implikationen besonders anfälligen Bereich des Sexualstrafrechts kommt daher einer streng an dem Bestimmtheitsgebot und dem Ultima-Ratio-Prinzip orientierten Tatbestandsfassung entscheidende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Aushebelung des

bewährten Systems der Schutzaltersgrenzen des geltenden bundesdeutschen Strafrechts sollten die Möglichkeiten der Straflosstellung nach Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genutzt werden.

Die Straflosstellung des gesamten Umgangs mit jugendpornographischem Material, welches eine Person abbildet, die in Wirklichkeit über 18 Jahre alt ist, sollte sich hierzu ausdrücklich im Gesetzestext wiederfinden. Gleiches gilt für Fälle der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Jugendlichen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der nichtkommerziellen Herstellung und dem rein privaten Besitz der Bilder gegeben haben. Die Beschränkung auf jugendliche Täter gerät in Widerspruch zu den Wertungen des Sexualstrafrechts, welches freiwillige sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen und Erwachsenen nicht untersagt. Im Rahmen der Jugendpornographie sollte das Tatbestandsmerkmal der Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB durch die nach dem Rahmenbeschluss allein geforderte bildliche Darstellung ersetzt werden. Andernfalls stellt sich der Tatbestand als eine höchst bedenkliche Literaturkontrolle dar, deren Schutzzweck unklar bleibt.

Im Rahmen des § 182 StGB sollte die Herabsetzung des Mindestalters auf Täterseite vollständig unterbleiben. Wesentlicher Strafgrund des § 182 StGB in seiner jetzigen Fassung ist das aufgrund des Altersunterschiedes zwischen Täter und Opfer bestehende Machtgefälle. Zudem schreibt der Rahmenbeschluss der Überschrift des Artikels 2 nach lediglich vor, die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, inwieweit nach der Modifikation der Altersgrenzen durch die in dem Tatbestand vorgesehenen Verhaltensweisen noch generalisierend von einer sexuellen Ausbeutung der Betroffenen gesprochen werden kann. Insbesondere sind in der vorliegenden Formulierung Fälle erfasst, in denen ein umgekehrtes Machtgefälle zwischen dem jüngeren Täter und dem älteren Opfer vermutet werden kann.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333